

- b) wissenschaftliche Institute, Hoch- und Fachschulen, kulturelle und Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens
- c) landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und Kooperationsgemeinschaften
- verliehen.

## §4

Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates
- b) die Leiter zentraler Staatsorgane, denen Betriebe und Einrichtungen unterstehen
- c) der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## §5

(1) Die Vorschläge sind dem Büro des Ministerrates bis zum 1. Juli eines jeden Jahres in 4facher Ausfertigung einzureichen.

(2) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) den Antrag des Vorschlagsberechtigten
- b) eine ausführliche Begründung entsprechend den vorgegebenen Bedingungen gemäß § 2
- c) eine Kurzbegründung
- d) die Stellungnahme des zuständigen Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft und des zuständigen Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## §6

(1) Beim Ministerrat wird ein Auszeichnungsausschuß gebildet. Vom Vorsitzenden des Ministerrates werden Mitglieder des Ministerrates, Leiter zentraler Staatsorgane und Vertreter des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in den Auszeichnungsausschuß berufen.

(2) Der Auszeichnungsausschuß prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ gegeben sind. Dabei sind die Vorschläge von den Einreichern zu verteidigen.

(3) Der Auszeichnungsausschuß legt die Vorschläge nach Bestätigung durch das Präsidium des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

## §7

Die Verleihung des Ehrentitels „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder in seinem Namen anlässlich des Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik.

## §8

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Urkunde, eine Plakette und eine Prämie

- a) bei Betrieben bis zu 10 000 Beschäftigten bis zu 50 TM
- b) bei Betrieben über 10 000 Beschäftigten bis zu 100 TM.

(2) Es können jährlich bis zu 15 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Die Mittel sind vom Büro des Ministerrates zu planen.

## §9

(1) Der Ehrentitel „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ wird nur einmal verliehen.

(2) Die ausgezeichneten Betriebe haben durch ihre weitere Entwicklung die Auszeichnung mit dem Ehrentitel „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ ständig zu rechtfertigen und darüber regelmäßig vor den zuständigen Leitern Rechenschaft abzulegen.

(3) Den ausgezeichneten Betrieben kann der Ehrentitel „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ aberkannt werden, wenn sie die im § 2 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen.

## §10

Die Plakette ist viereckig, aus Kupfer und hat die Größe von 30 cm X 50 cm. Sie trägt in der Mitte das Staatselement der Deutschen Demokratischen Republik, flankiert von 2 Ähren, umrahmt von den Worten „Betrieb der sozialistischen Arbeit“. An den 4 Ecken der Plakette ist je ein Eichenlaub aufgeprägt.

## §11

(1) Die ausgezeichneten Betriebe bewahren die Urkunden an würdiger Stelle auf. Die Plakette ist am Eingang des Betriebes anzubringen. Betriebe mit mehreren Betriebsteilen und Kombinate haben das Recht, weitere Plaketten anzufertigen.

(2) Die ausgezeichneten Betriebe sind berechtigt, das Symbol der Auszeichnung „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ auf Dokumenten, im Briefverkehr und auf anderen Materialien zu verwenden.

## §12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M Je Exemplar, Je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31817

17. März 1969  
19